

# Erläuternde Bemerkungen zur **29. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2025**

---

## **1. Änderungen der Satzung**

### **Zu den Punkten 1 bis 7 und 9:**

Die bezeichneten Bestimmungen enthalten die auf einen Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.10.2025 zurückgehende und von der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2025 beschlossene Leistungsanpassung der Alters- und Invaliditätsversorgung in Höhe von 3,6% per 01.01.2026. Der Richtbeitrag wird ebenfalls im Ausmaß von 3,6% erhöht. Dieselbe Leistungsanpassung wurde auch im Hinblick auf die Witwen-(Witwer-)Versorgung bzw. der Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner sowie die Waisenversorgung und Kinderunterstützung beschlossen.

### **Zu Punkt 8 (§ 34a):**

Da die Leistung der „Notstandsunterstützung“ per 01.07.2025 gestrichen wurde und auch keine Personen bekannt sind, die eine Leistung gemäß § 3 Abs. 3 BPGG beziehen, ist diese Regelung obsolet.

### **Zu Punkt 10 (§ 66 Abs. 2):**

Bis dato enthielt die Satzung des Wohlfahrtsfonds keine explizite Regelung darüber, wie und vor allem zu welchem Zeitpunkt eine beantragte Teilleistung zur Auszahlung gelangen soll. Dies wird mit dem vorliegenden Text nunmehr bereinigt, indem klargestellt wird, dass die Auszahlung gemeinsam mit der ersten laufenden Pensionsauszahlung erfolgen soll, also im Nachhinein mit dem Ersten des Folgemonats, für den die Pensionsleistung erstmalig zuerkannt wird.

## 2. Änderungen der Beitragsordnung

### **Zu Punkt 1 und 3 (Abschnitt I Abs. 1 und 7):**

Auf Grundlage der von der VALIDA AG im Rahmen der Klausursitzung des Verwaltungsausschusses präsentierten Prognoseberechnung und der Aussagen über die langjährige Finanzierbarkeit erachtet die Erweiterte Vollversammlung eine Senkung des Beitragssatzes von 14 auf 12% für finanziertbar. Zusätzlich soll eine Reduktion der Staffelsätze auch zu einer deutlichen Vereinfachung des Beitragssystems führen und dieses für die Mitglieder transparenter und verständlicher machen.

### **Zu Punkt 2 (Abschnitt I Abs. 5):**

Der Verwaltungsausschuss ist in seiner Klausursitzung einer Empfehlung des Kontrollgutachters DI Kühnen gefolgt, wonach u.a. auch der Höchstbeitrag einer jährlichen Anpassung unterliegen soll. Die Höhe des Höchstbeitrages wurde daher im Ausmaß der Pensionserhöhung für das Jahr 2026 um 3.6% angepasst. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und damit sich die betroffenen Mitglieder auf die Erhöhung ausreichend einstellen können, tritt diese erst mit dem Folgejahr am 01.01.2027 in Kraft.

### **Zu den Punkten 4, 5, 7 und 9 (Abschnitt I. Abs. 8 und 9, Abschnitt IV. Abs. 2 und Abschnitt VII.):**

Die gestiegene Verweildauer sowie die Pensionsanpassung machen eine Anpassung des Richtbeitrages in Abschnitt VII. und der damit verbundenen Beitragswerte erforderlich, um das Entstehen neuerlicher Altlast zu verhindern.

### **Zu den Punkten 6 und 8 (Abschnitt IV. Abs. 1 und 6):**

Diese Änderungen dienen nur der sprachlichen und grammatischen Klarstellung.